

Vereinsatzung des Fördervereins Räuberbahn e.V. – 5. Änderung

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt seit Eintragung ins Vereinsregister den Namen „Förderverein Räuberbahn e.V.“.
2. Der Sitz des Vereins ist 88214 Ravensburg, Bahnhofplatz 5.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§ 51 ff.), in der jeweils gültigen Fassung.
2. Zwecke des Förderverein Räuberbahn e.V. sind:
 - a. die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege;
 - b. die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke
3. Der Satzungszweck wird insbesondere weiter verwirklicht durch:
 - a. die Unterstützung des Erhalts und des Betriebs der historischen Bahnstrecke 4551 von Pfullendorf nach Altshausen einschließlich deren historischen und zum Teil unter Denkmalschutz stehenden Bahnhöfen;
 - b. die Vermittlung von Kenntnissen der Technik und der historischen Entwicklung des Schienenverkehrs;
 - c. Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Planung und Durchführung von Vorträgen und anderen Veranstaltungen einschließlich geeigneter Werbemaßnahmen;
 - d. die Herstellung und Erhaltung der Betriebsfähigkeit historischer Schienenfahrzeuge;
 - e. die Beratung und Unterstützung der Mitglieder bei der Umsetzung im Modell;
 - f. die Sammlung von Unterlagen über das Eisenbahnwesen aus der Vergangenheit und der Durchführung von Ausstellungen einschließlich des Aufbaus und der Unterhaltung einer Fachbibliothek;
 - g. Gedankenaustausch und Zusammenarbeit mit anderen Vereinen und Verbänden mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung.

§ 3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
3. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

5. Vorstandsmitglieder sowie alle anderen für den Verein tätigen Personen dürfen für ihre Tätigkeit eine Vergütung in den Grenzen der steuerfreien Aufwandsentschädigungen gemäß § 3 Nr. 26 oder § 3 Nr. 26a EStG erhalten.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet abschließend der Vorstand.

2. Der Verein hat folgende Mitglieder:

- a. ordentliche Mitglieder.
- b. Ehrenmitglieder.
- c. passive Mitglieder.

Nur ordentliche Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr haben ein Stimmrecht und können in Vereinsämter gewählt werden.

3. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.

4. Die Mitgliedschaft endet:

- a. mit dem Tod des Mitglieds.
- b. durch freiwilligen Austritt.
- c. durch Streichung von der Mitgliederliste.
- d. durch Ausschluss aus dem Verein.
- e. bei juristischen Personen durch deren Auflösung.

5. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres am 31.12. unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

6. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

7. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.

8. Die zu zahlenden Beiträge der Mitglieder können nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung angepasst werden. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

9. Ein aktives Mitglied kann auf schriftlichen Wunsch zum passiven Mitglied werden. Sofern der Vorstand nicht widerspricht, wechselt der Mitgliedsstatus Anfang des auf den Monat der Antragstellung übernächsten Monats von „aktiv“ auf „passiv“. Eventuell zu viel bezahlte Mitgliedsbeiträge aus dem Jahr des Wechsels werden mit den Mitgliedsbeiträgen des Folgejahres verrechnet.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung.
- b. der Vorstand.
- c. der Beirat (optional).

§ 6 Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende ordentliche Mitglied ab 16 Jahren eine Stimme.
2. Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig – ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vereinsmitglieder.
3. Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern spezielle Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a. Entgegennahme der Jahresrechnung und des Jahresberichtes des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes.
 - b. Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages.
 - c. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.
 - d. Benennung von zwei Kassenprüfern, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen. Die Kassenprüfer haben die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.
 - e. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung
 - a. Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch Benachrichtigung per E-Mail oder auf dem Postweg unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene E-Mail-Adresse oder Postadresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
 - b. Beschlüsse können auch schriftlich gefasst werden. Dazu wird die Beschlussvorlage allen Mitgliedern per E-Mail mit einer Frist von 3 Wochen zur Stimmabgabe vorgelegt. Stimmabgaben, die nicht bis zum Ende der Frist beim Verein eingehen, gelten als Enthaltungen.
 - c. Die Mitgliederversammlung soll in der Regel in Präsenz stattfinden, kann aber auch mit Mitteln der elektronischen Kommunikation (z. Bsp. Video- oder Telefonkonferenzen) durchgeführt werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Vorstand. Die Art der Durchführung, der

Veranstaltungsort bzw. der Kommunikationsweg sowie die Zeit der Versammlung werden mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gegeben.

5. Durchführung der Mitgliederversammlung

- a. Die Mitgliederversammlung wird von einem der maximal drei gleichberechtigten Vorsitzenden bzw. eines stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter.
- b. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es muss folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, die Tagesordnung und deren ordnungsgemäße Bekanntgabe bei Einberufung der Versammlung, die einzelnen Beschlüsse nebst Abstimmungsergebnissen sowie die Art der Abstimmung. Bei Wahlen ist die Erklärung der Wahlannahme zu protokollieren. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.
- c. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- d. Die Mitgliederversammlung ist für Gäste, die Presse, den Rundfunk und das Fernsehen öffentlich. Über den Ausschluss der Öffentlichkeit zu ausgewählten Themen beschließt die Mitgliederversammlung mit einer einfachen Mehrheit.
- e. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung (einschließlich des Vereinszweckes) ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünftel erforderlich.

6. Für Wahlen und Beschlussfassung gilt Folgendes:

- a. Wahlen sind geheim abzuhalten.
- b. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme.
- c. Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.
- d. Die Kassenprüfer werden auf ein Jahr bestimmt.
- e. In der Mitgliederversammlung sind persönlich anwesende Mitglieder stimmberechtigt. Physisch abwesende Mitglieder können von ihrem Stimmrecht auch durch vorherige Briefwahl oder durch vergleichbare sichere elektronische Wahlformen gleichberechtigt Gebrauch machen (Onlineabstimmung), wenn dies der Vorstand für die Versammlung generell oder aufgrund des begründeten Antrags eines Mitglieds im Einzelfall beschließt.

7. Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von

Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

8. Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder, wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

- a. mindestens einem und bis zu drei gleichberechtigten Vorsitzenden.
- b. im Falle nur eines gewählten Vorsitzenden: bis zu zwei stellvertretenden Vorsitzenden
- c. dem Kassenwart (ohne gerichtliche und außergerichtliche Vertretungsbefugnis)
- d. dem Wirtschaftsförderer der Stadt Pfullendorf kraft Amtes.
- e. dem Eisenbahnbetriebsleiter der Regionalen öffentlichen Bahn der Stadt Pfullendorf kraft Amtes.

2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von einem der Vorsitzenden bzw. den stellvertretenden Vorsitzenden jeweils einzeln vertreten.

3. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Der Vorstand soll sich eine Geschäftsordnung geben, insbesondere wenn mehrere gleichberechtigte Vorsitzende amtieren.

4. Ein Vorstandsmitglied kann maximal für zwei Posten gleichzeitig gewählt werden, besitzt jedoch beim Votum nur ein Stimmrecht.

5. Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer (besonderen Vertreter nach § 30 BGB) bestellen. Dieser ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.

6. Amtsdauer des Vorstands

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der Vereinsmitglieder) für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

7. Beschlussfassung des Vorstands

- a. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die von einem der Vorsitzenden bzw. den stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich oder per E-Mail einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter einer der Vorsitzenden bzw. einer der stellvertretenden Vorsitzenden, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

- b. Die Vorstandssitzung leitet einer der gleichberechtigten Vorsitzenden bzw. einer der stellvertretenden Vorsitzenden. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.
Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege oder per E-Mail gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.
- c. Vorstandssitzungen können in Präsenz oder auch mit Mitteln der elektronischen Kommunikation (z. Bsp. Video- oder Telefonkonferenzen) durchgeführt werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Einladende. Die Art der Durchführung, der Veranstaltungsort bzw. der Kommunikationsweg sowie die Zeit der Versammlung werden mit der Einladung zur Vorstandssitzung bekannt gegeben.

§ 8 Beirat

1. Der Beirat berät den Vorstand in fachlichen Fragen bei der Umsetzung der Vereinsziele. Die Mitglieder des Beirats müssen nicht Mitglieder des Vereins sein.
2. Die Mitglieder des Beirats werden vom Vorstand berufen. Sie werden alle zwei Jahre neu bestimmt.

§ 9 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - a. das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO,
 - b. das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO,
 - c. das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO,
 - d. das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO,
 - e. das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO und
 - f. das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Untersagung besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
4. Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der geschäftsführende Vorstand einen Datenschutzbeauftragten, sobald in der Regel mindestens 10 Personen, egal ob Arbeitnehmer

oder ehrenamtliche Mitarbeiter, ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt sind.

5. Auf die Datenschutzerklärung des Vereins wird hingewiesen, diese ist jedem Mitglied bei Eintritt in den Verein bekannt zu machen.

§ 10 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünftel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts Anderes beschließt, sind die Vorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Pfullendorf, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Ravensburg, den 25.11.2023